

STATUTEN DES FAMILIENGÄRTNERVEREINS KRONBÜHL-WITTENBACH

(Mitglied des schweiz. Familiengärtner-Verbandes)

ZWECK UND SITZ

- Art. 1 Der Verein der Familiengärtner in Wittenbach verfolgt den Zweck, Kulturland zu pachten, das in Einzelparzellen umgewandelt, an die Mitglieder verpachtet wird.
- Art. 2 Der Verein hat seinen Sitz in Wittenbach.
- Art. 3 Der Verein setzt sich zusammen aus Einzelmitgliedern. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet lediglich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

ORGANISATION

- Art. 4 Die Organe des Vereins sind:
- a) Die Vereinsversammlung
 - b) Der Vorstand
 - c) Die Rechnung-und Geschäftsprüfungskommission
 - d) Die Einzelarealversammlungen
 - e) Die Arealchefs
- Art. 5 Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen und zwar:
- a) ordentlicherweise jährlich einmal vor dem 1. April.
 - b) ausserordentlicherweise so oft es der Vorstand für nötig erachtet oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder.
- Art. 6 Die Einladung zur Vereinsversammlung erfolgt durch die Zustellung der Traktandenliste. Dieselbe muss mindestens 10 Tage vor der Versammlung in den Händen der Mitglieder sein. In dringenden Fällen kann der Vorstand, ohne an diese Frist gebunden zu sein, eine rechtsgültige Versammlung einberufen. Der Besuch der Vereinsversammlung ist obligatorisch.
- Art. 7 Die Vereinsversammlung beschliesst endgültig in allen ihr vom Vorstand unterbreiteten Angelegenheiten. Ihre speziellen Obliegenheiten und Kompetenzen sind folgende:
- a) Protokoll
 - b) Jahresbericht
 - c) Rechnungsablage und Bericht der Revisoren
 - d) Festsetzung der Entschädigung an den Vorstand
 - e) Wahl des Präsidenten, Kassiers und Aktuars sowie zwei weitere Mitglieder des

Vorstandes.

- f) Wahl der Rechnungs-und Geschäftsprüfungskommission (2 Mitglieder)
- g) Aufstellung eines Gartenordnungs-Reglementes.
- h) Prüfung und Genehmigung der Pachtverträge und Kredite.
- i) Festsetzung des Jahresbeitrages.
- k) eventuelle Liquidation des Vereins.

Art. 8 Bei allen Abstimmungen gilt die einfache Stimmenmehrheit
Bei Stimmgleichheit gilt der betreffende Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen gilt im
1. Wahlgang das absolute, im 2. Wahlgang das relative Mehr.

Art. 9 Der Vorstand konstituiert sich selbst. Auf Anordnung des Präsidenten oder seines
Stellvertreters hält der Vorstand so oft Sitzungen ab, als eine prompte Erledigung
der Vereinsgeschäfte dies verlangt.

Art. 10 Bei Verhinderung oder Abwesenheit des Präsidenten übernimmt der Vizepräsident
sämtliche Funktionen desselben.

Art. 11 Der Aktuar besorgt die Protokollführung in allen Versammlungen und Vorstands-
sitzungen und erledigt in Verbindung mit dem Präsidenten sämtliche Korrespondenzen.

Art. 12 Der Kassier führt ein genaues Mitgliederverzeichnis, besorgt Kassa, Bank-und
Postscheck-
verkehr, ebenso die Buchführung über den Einkauf und Verkauf der Dünger und
Gartenbedarfsartikel. Er verwaltet auch die Depotgelder und schliesst die Jahresrechnung
auf Ende Jahr ab. Er unterbreitet dem Vorstand anfangs Jahr die Jahresrechnung. Der
Einzug der Mitgliederbeiträge und Pachtzinse ist Aufgabe des Kassiers.

Art. 13 Die Kompetenzen und Pflichten des Vorstandes sind in der Hauptsache folgende:

- a) Vertretung des Vereins nach innen und aussen.
- b) Prüfung der Jahresrechnung und der Berichte.
- c) Aufstellung der Pachtverträge mit den Grundbesitzern und Weiterleitung derselben zur
Genehmigung an die Vereinsversammlung.
- d) Vorbereitung der Traktanden zur Vereinsversammlung.
- e) Ausführung der Vereinsversammlungsbeschlüsse.
- f) Aufsicht und Inspektion über sämtliche Gartengebiete.
- g) Wahl des Arealchefs
- h) Beschlussfassung über einmalige Ausgaben, welche die Höhe von Fr. 2000.- pro Jahr
nicht übersteigen.
- i) Einkauf der Dünger und Bedarfsartikel.
- k) Festlegung der Pachtzinsen für die Einzelparzellen und sichere Anlage der Vereinsgelder.
- l) Zuteilung der Parzellen.
- m) Anordnung von Frondienst.

- Art. 14 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen kollektiv der Präsident oder Vizepräsident mit dem Aktuar oder Kassier.
- Art. 15 Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes sowie der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission beträgt ein Jahr. Dieselben sind stets wieder wählbar.
- Art. 16 Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission prüft die Jahresrechnung, ferner die Spezialrechnungen des Materialverkäufers, Protokolle und Bücher, sowie die gesamte Geschäftsführung, und gibt nach Befund ihrer Prüfung einen schriftlichen Bericht an die Vereinsversammlung ab. Sie beantragt der Vereinsversammlung die Höhe der Entschädigung an den Vorstand. Den Revisoren ist auf Verlangen jederzeit Einsicht in Kasse und Korrespondenz zu gewähren.
- Art. 17 Der Arealchef hat die Aufsicht über die einzelnen Gartenareale. Die Statuten sind für den Arealchef wegleitend, ebenso die Anordnung des Vorstandes. Er ist gehalten gestützt auf seine Tätigkeit und Beobachtungen dem Vorstand zweckdienliche Anträge zu Verbesserungen einzureichen.
- Art. 18 Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung welche von der Vereinsversammlung festgesetzt wird.

MITGLIEDSCHAFT

- Art. 19
- a) Mitglied kann jede erwachsene Person werden, die einen eigenen Haushalt führt.
 - b) Die Mitgliedschaft besteht aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern. Aktiv-Mitglied wird wer vom Verein Gartenland pachtet.
 - c) Ehrenmitglied kann werden, wer sich für den Verein besondere Verdienste erworben hat und vorher Aktivmitglied gewesen ist. Der Mitgliederbeitrag wird ihm erlassen.
- Art. 20 Über die Aufnahme von Aktivmitgliedern entscheidet der Vorstand. Ehrenmitglieder können auf Antrag des Vorstandes von der Vereinsversammlung ernannt werden. Die Mitglieder beider Kategorien sind stimmberechtigt.
- Art. 21 Das Mitglied gilt als aufgenommen und ist stimmberechtigt, sobald es den persönlichen Pachtvertrag unterschrieben hat.
- Art. 22 Hat ein Mitglied mehrere Parzellen in Pacht und dieselben so bewirtschaftet, dass eine wirkliche Gewerbetätigkeit nachgewiesen werden kann, so entspricht das nicht mehr

dem idealen Zweck eines Familiengartens, und der Vorstand ist berechtigt, ihm einen

Teil der Parzellen zu entziehen. Grundsätzlich sollen nicht mehr als zwei Parzellen pro Mitglied in Pacht genommen werden.

Art. 23 Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es den statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommt; Vergehen gegen den Verein oder dessen Organe, Diebstahl von Blumen und Gemüse, oder wenn es sonst zu begründeten Klagen Anlass gibt. Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung von Pachtzins und Mitgliederbeitrag.

Art. 24 Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Kündigung
- b) durch Ausschluss
- c) bei Wegzug aus der Gemeinde.
- d) durch Todesfall des Mitglieds; Familienangehörige die wünschen, in die Rechte und Pflichten des Verstorbenen einzutreten, haben sich innert 30 Tagen beim Präsidenten oder Arealchef zu melden.

BEITRÄGE UND PACHTZINSEN

Art. 25 Die Einnahmen des Vereins sind:

- a) die Jahresbeiträge der Mitglieder
- b) die Pachtzinsen der Mitglieder, für das von ihnen gepachtete Pflanzland.
- c) Reinerlös von verkauften Waren
- d) Erträge aus Anteilscheinen
- e) Subventionen, Geschenke und Legate.

Der Jahresbeitrag wird jeweils an der Vereinsversammlung festgesetzt; muss aber so bemessen sein, dass die Unkosten des Vereins im laufenden Geschäftsjahr gedeckt werden können. Jahresbeiträge und Pachtzinsen müssen bis zum 30. April bezahlt sein.

Art. 26 Das Mitglied haftet für die Dauer des Pachtvertrages für den Pachtzins. Erfolgt bis 31. Oktober keine Kündigung so läuft derselbe für ein Jahr weiter. Ein Austritt kann stattfinden durch Kündigung gemäss Art. 24.

Art. 27 Das Untervermieten von Gartenparzellen ist nur mit Zustimmung des Vorstandes erlaubt. Bei Nichtbefolgung wird der Pachtvertrag aufgelöst.

Art. 28 Die Mitglieder können auch arealweise zu Versammlungen einberufen werden, wenn sich im Areal Schwierigkeiten ergeben.

Art. 29 Durch Beschluss der Vereinsversammlung vom 20.2.1999 ist jedes Vereinsmitglied auch Mitglied beim schweiz. Familiengärtner-Verband. (seit 1. Juli 1999)
Der Mitgliederbeitrag wird mit der jährlichen Rechnung belastet. Im Betrage von zur Zeit Fr. 17.—ist auch das Abonnement für die Monatszeitschrift „Gartenfreund“ inbegriffen.


Wittenbach, den 10. Juli 1999

Der Präsident:



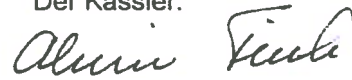
Christian Schneebeili

Der Aktuar:



August Korsch

Der Kassier:



Alwin Fink